



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZEL A.R.H.

13. April 1982
lu

Gemeinde Hundwil: Aenderung Quartierplan "Aeckerli"; Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 240 vom 20. Juli 1976)

Dem Bericht der Baudirektion vom 26. März 1982 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 27. Januar 1982 ersucht der Gemeinderat Hundwil um die regierungsrätliche Genehmigung der Aenderungen am Quartierplan "Aeckerli". Der heute rechtskräftige Plan mit Sonderbauvorschriften wurde am 20. Juli 1976 vom Regierungsrat genehmigt. Darin waren neben Sonderbauvorschriften mittels Baulinien die überbaubaren sowie die für den Strassenbau und die Parkierung freizuhaltenden Flächen verbindlich festgelegt. Bei der Detailprojektierung der Strasse musste aus topographischen Gründen eine leicht veränderte Linienführung gewählt werden, was eine Aenderung der Baulinien in diesem Bereich erforderlich machte. Darüber hinaus erschien die gewählte Parzelleneinteilung als unzweckmässig. Auch von der zentralen Parkierung und dem gemeinsam benützbareren Hartplatz im Zentrum der Siedlung war der Gemeinderat nicht überzeugt. Die Baulinien sind deshalb neu gezogen worden, ohne jedoch das gewählte Prinzip der Abstände zu verändern.

Bei den Sonderbauvorschriften wurde in Art. 11 die Verpflichtung zur Schaffung von Parkplätzen auf dem gemeinsamen Platz aufgehoben.

Der heute rechtskräftige Quartierplan wurde noch vor Inkrafttreten des Baureglementes, welches am 13. Dezember 1977 genehmigt wurde, erlassen. Er enthält insbesondere in den Sonderbauvorschriften Normen der Regelbauweise. Definitionen weichen zum Teil von denjenigen im Baureglement ab oder sind unvollständig. Durch das unveränderte Belassen dieser Vorschriften bei der jetzt vorliegenden Aenderung unterstreicht der Gemeinderat, dass er an den alten Vorschriften festhalten will. Damit keine Unklarheiten auftreten, ob die Bestimmungen des Baureglementes oder des Quartierplanes zur Anwendung kommen, ist Art. 1 der Sonderbauvorschriften wie folgt zu ergänzen: "Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes."

In formeller Hinsicht wurde für die Aenderungen das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 125 Abs. 2 EG zum ZGB durchgeführt. Sämtlichen Anstössern wurde die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen schriftlich eröffnet. Einer Einsprache ist entsprochen worden.

Einer Genehmigung der Quartierplanänderung steht aus formeller und materieller Sicht unter Vorbehalt des vorerwähnten Nachtrages nichts im Wege.

Da von den Aenderungen praktisch alle Baulinien betroffen sind, wurde der Quartierplan vollständig neu gezeichnet, so dass der nun vorliegende Quartierplan den alten ersetzt. Dieser kann somit ausser Kraft gesetzt werden.

Die Baudirektion beantragt:

1. Die Aenderungen des Quartierplanes "Aeckerli" der Gemeinde Hundwil seien gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB zu genehmigen.
2. Art. 1 der Sonderbauvorschriften sei wie folgt zu ergänzen:
"Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes."
3. Der vom Regierungsrat am 20. Juli 1976 genehmigte Quartierplan "Aeckerli" sei ausser Kraft zu setzen.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
 Baudirektion
 Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
 Gemeinderat Hundwil (2 Expl.) *

*Beilage: Quartierplan "Aeckerli" mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber

